

Borrmann, Axel

Article — Digitized Version

Dissens ohne Ende?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Borrmann, Axel (1978) : Dissens ohne Ende?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 58, Iss. 4, pp. 206-210

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/135182>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Dissens ohne Ende?

Axel Borrmann, Hamburg

Gegenwärtig läuft in Genf die 7. Sitzungsrunde der 3. UN-Seerechtskonferenz (28. März bis 19. Mai). In den vorangegangenen Treffen gelang es der Konferenz nicht, ein neues maritimes Völkerrecht zu entwerfen. Der folgende Artikel analysiert den Stand der Verhandlungen und die noch offenen Probleme.

Die 3. UN-Seerechtskonferenz bietet die Chance, eine weltweit so bedeutungsvolle juristische, wirtschaftliche und politische Materie wie die Neu- festsetzung der Meereseinflußzonen mit friedlichen Mitteln zu regeln und an die Stelle gelegentlich bereits aufgeflackerter machtpolitischer Konflikte¹⁾ von vornherein eine Verhandlungslösung zu setzen. Der Tatbestand eines siebten(!) Zusammentreffens der Konferenz zeigt jedoch, wie langwierig die Verwirklichung solch einer Strategie der Vernunft ist. Als Ursachen des außerordentlich zähen Verhandlungsverlaufes sind drei Faktoren zu nennen:

- Die seit den vorangegangenen Seerechtskonferenzen 1958 und 1960 eingetretene Intensivierung und Extensivierung der Meeresnutzung und ihre Folgeprobleme,
- die Heterogenität der Interessenlage eines erheblich ausgeweiteten Kreises von Konferenzteilnehmern sowie
- die unter dem Einfluß des Nord-Süd-Konfliktes entstandene Politisierung der Konferenz.

Funktionswandel der Meere

Das Interesse, das heute sehr viel stärker als früher seerechtlichen Problemen entgegengebracht wird, resultiert vor allem aus dem Funktionswandel der Meere. Die wirtschaftliche Nutzung der Meere, die 70 % der Erdoberfläche ausmachen, ist seit den beiden letzten Seerechtskonferenzen in einem ganz erheblichen Maße in- und extensiviert worden²⁾. So nahm die Seeschifffahrt mit

¹⁾ Fischereikrieg um Island, griechisch-türkische Reibereien in der Ägäis.

²⁾ Vgl. zum folgenden Axel Borrmann: Die Neue Weltwirtschaftsordnung und Internationales Seerecht, in: Dietrich Kebb-schull, Wolfgang Michalski, Hans-Eckart Scharrer (Hrsg.): Die Neue Weltwirtschaftsordnung, Hamburg 1977, S. 131 ff.

der allgemeinen Expansion des Welthandels einen außerordentlich dynamischen Verlauf. Die Anzahl der eingesetzten Schiffe verdoppelte sich, ihre Tonnage und das Ladungsaufkommen verdreifachten sich. Damit verbunden ist jedoch eine erhebliche Verschärfung der Verkehrssicherheits- und Umweltprobleme, die dringend einer Regelung bedürfen.

Ähnlich entwickelte sich die internationale *Fischereiwirtschaft*. Das Meer und seine lebenden Ressourcen stellen inzwischen 3 % des Nahrungsmittelverbrauchs und decken 11 % des tierischen Eiweißkonsums der Erdbevölkerung. Die *Fischreserven* der Meere werden heute unter Einsatz hocheffizienter Technologien weitaus systematischer als früher ausgebeutet. Die Weltfischfänge stiegen von 40 Mill. Tonnen im Jahre 1960 auf 70 Mill. Tonnen im Jahre 1976. Dabei kam es zu einer bestandsgefährdenden Überfischung einzelner Arten und zu Konflikten der Fangnationen hinsichtlich der Fangrechte. Internationale Vereinbarungen für den Fischbestandsschutz, für nationale Fangzonen und Fangrechte Dritter sind nicht länger aufschiebbar. Sie sind aber auch im Hinblick auf das noch unausgeschöpfte Potential lebender Ressourcen erforderlich, das sich ohne Gefährdung der Bestände auf nahezu das Doppelte der heutigen Fänge belaufen dürfte.

Schlüsselrolle der Meeresrohstoffe

Neben den lebenden Ressourcen prägen vor allem die *Meeresrohstoffe* die 3. UN-Seerechtskonferenz und ihren Verlauf. Nur in Umrissen ist heute die tatsächliche Bedeutung der marinen Rohstoffe erkennbar, da erst 3 % des Meeresbodens systematisch erforscht wurden. Von überragender Bedeutung sind zur Zeit zweifellos die *Energierohstoffe* der Meere, deren Ausbeutung seit den letzten Seerechtskonferenzen einen rapiden Aufschwung genommen hat. Mittlerweile werden aus den Lagerstätten des Kontinentalschelfs ca. 20 % der Weltrohöl- und 10 % der Welterdgasproduktion gefördert; jeweils 20 % der heute bekannten Öl- und Gasreserven liegen im Off-shore-Bereich.

Axel Borrmann, 32, Dipl.-Volkswirt, ist Referent in der Abteilung Entwicklungspolitik des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg.

Die wachstumspolitische Schlüsselrolle der Energierohstoffe und der weltweite Run auf diese Ressourcen haben die Notwendigkeit verstärkt, verbindliche Küstenmeer- und Festlandssockelgrenzen festzulegen, eine Hypothek, die die laufende Konferenz von ihren beiden Vorläuferinnen übernehmen mußte.

Eine völlig neue Konferenzdimension haben die zahlreichen *mineralischen Meeresrohstoffe* geschaffen, vor allem die metallreichen Manganknollen des Meeresbodens, die inzwischen zum umstrittensten Konferenzthema geworden sind. Die komplex zusammengesetzten Knollen enthalten zahlreiche Mineralien: Neben Eisen und Mangan sind es vor allem Kupfer, Nickel und Kobalt, die für die zukünftige Weltrohstoffversorgung eine bedeutende Rolle spielen dürften. Nach amerikanischen Schätzungen belaufen sich die marinen Knollenvorräte im Falle von Kupfer auf das 15fache, im Falle von Nickel auf das 1500fache und bei Mangan sogar auf das 4000fache der bekannten Landvorkommen. Trotz völlig neuartiger und außerordentlich kapitalintensiver Technologien scheinen die Probleme der Exploration, Gewinnung und Metallurgie einer Lösung näher zu stehen als die rechtlichen und wirtschaftlichen. Grundsätzlich erheben alle Staaten Anspruch auf die Meeresbodenschätze, allerdings sind nur einige wenige in der Meerestechnik führende Industrieländer in der Lage, die Vorkommen auch tatsächlich auszubeuten. Die Seerechtskonferenz steht vor der historischen Aufgabe, den Konflikt zwischen dem „Recht des Stärkeren“ und dem noch gültigen Hohe-See-Status des Meeresbodens einerseits und dem Prinzip des „Gemeinsamen Erbes der Menschheit“ andererseits zu lösen.

Heterogene Interessen

Die In- und Extensivierung der Meeresnutzung hat gegenüber früheren Seerechtskonferenzen zu einem erheblich vergrößerten Teilnehmerkreis geführt, dessen Interessenlage außerordentlich stark zersplittert ist. Diese Heterogenität hat zu zahlreichen Koalitionen geführt, die zu einer schweren Belastung für den Konferenzfortschritt geworden sind. Zu den wichtigsten Gruppierungen gehören die „Territorialisten“, die Küstenstaaten, die Schifffahrtsnationen, die Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten, die „Ozeanische Gruppe“, die Archipelstaatengruppe sowie die wichtige „Gruppe der 77“, in der die meisten Entwicklungsländer zusammengeschlossen sind. Ein „politischer Algorithmus“ für die Harmonisierung der vielfältigen Interessen dieser und anderer Gruppen konnte bislang nicht gefunden werden. Das auf internationalen Konferenzen sonst so probate „package dealing“ ist zu einer extrem schwierigen Aufgabe geworden.

Der Verhandlungsverlauf der 3. UN-Seerechtskonferenz leidet schließlich auch unter einer ökonomisch determinierten Politisierung. Unter dem Einfluß eines weltweit zunehmenden Ressourcenbewußtseins hatte die Veranstaltung schon von ihrem Beginn an nicht mehr den Charakter einer juristischen Spezialkonferenz. Es ist nicht zu übersehen, daß hinter dem Gerangel um den Rechtsstatus der verschiedenen Meeresgebiete eine erbitterte Auseinandersetzung um die Teilhabe an den attraktiven Meeresressourcen steht. Zwangsläufig mußte die Seerechtskonferenz dadurch in den allgemeinen Nord-Süd-Konflikt einmünden. Wenngleich es nicht zu einer durchgängigen Polarisierung bei allen Konferenzthemen kam, so ist besonders beim Problem des Tiefseebergbaus spürbar, in welchem engem Zusammenhang die Diskussionen zum allgemeinen Disput über die neue Weltwirtschaftsordnung stehen. Die 3. UN-Seerechtskonferenz wird von den Entwicklungsländern ganz offensichtlich als Testfall für die angestrebte Neuordnung angesehen. Die Konferenz ist so betrachtet ein Kapitel des globalen Verteilungskampfes um Wohlstand, Ressourcen und politische Macht.

Verhandlungsstand

Diese politischen Implikationen der Seerechtsproblematik sind nicht ohne Auswirkungen auf die bisher vorgelegten, heftig umstrittenen Konventionentwürfe geblieben. Auch der dritte Entwurf, den die Konferenzleitung als Diskussionsgrundlage der siebten Verhandlungsrunde vorgelegt hat, spiegelt unübersehbar die Position dieser Staaten und weniger den tatsächlichen Verhandlungsstand wider. Es ist wiederholt die Meinung vertreten worden, daß mit dem sogenannten „Informal Composite Negotiating Text – ICNT“³⁾ ebenso wie mit seinen beiden Vorgängern irreversible Vorentscheidungen gefallen sind. Ob dies der Fall ist, wird davon abhängen, auf welches weitere Verfahren sich das Konferenzplenium in der siebten Verhandlungsrunde einigt bzw. welche Persönlichkeiten mit welchen Kompetenzen mit einer Revision des ICNT beauftragt und welche Delegationen mit welchem Nachdruck Änderungen verlangen werden⁴⁾. Das Procedere könnte darüber hinaus auch für die Fortsetzung der Konferenz ganz allgemein von Bedeutung sein.

Trotz umstrittener Einzelheiten erscheint für das kommende internationale Seerecht eines deutlich

³⁾ United Nations, Third Conference on the Law of the Sea, Sixth Session: Informal Composite Negotiating Text, o. O. 1977, A/CONF. 62/WP. 10 (im folgenden zitiert als: ICNT).

⁴⁾ Vgl. Renate Platzöder: Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen und Verbänden zum Thema „Probleme der Dritten VN-Seerechtskonferenz unter besonderer Berücksichtigung des Meeresbergbaus“, in: Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode, Stenographisches Protokoll der 19. Sitzung des Auswärtigen Ausschusses und der 22. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft v. 7. Dezember 1977, o. O., o. J., S. 570.

erkennbar: es wird durch eine „creeping jurisdiction“ zu einer weitgehenden Nationalisierung und Verzonung der Weltmeere kommen, so wie sie sich bereits seit langem durch zahlreiche nationale Alleingänge abgezeichnet hat. Lediglich für den reduzierten Bereich der Hohen See, speziell für den Tiefseeboden, wird es ein internationales Regime geben.

Küstenmeer und Anschlußzone

So kann die Ausweitung der *Hoheitsgewässer* von bislang drei auf zwölf Seemeilen als generell akzeptiert angesehen werden (Artikel 3, ICNT), ebenso wie das Recht auf friedliche Durchfahrt (Artikel 17, ICNT), das im übrigen auch für die über 100 *Meerengen* gelten wird (Artikel 38, ICNT), die durch die Ausweitung der Küstenmeere entstehen werden. Umstritten sind im wesentlichen nur noch der Auffangtatbestand des Artikel 19, ICNT und die Frage, ob in den Meerengen nationale oder internationale Standards für den Verkehr und den Umweltschutz gelten sollen. Inzwischen haben 86 Staaten bereits ihr Küstenmeer auf 12 Seemeilen ausgeweitet⁵⁾.

In das neue Seerecht dürfte ebenso die zwölf Seemeilen breite *Anschlußzone* aufgenommen werden, in der dem Küstenstaat Hoheitsrechte u. a. für Zoll-, Einwanderungs- und Gesundheitswesen zustehen werden (Artikel 33, ICNT). Hierdurch wird de facto ein 24 Seemeilen breites Küstenmeer geschaffen⁶⁾. Eine Nationalisierung weiterer Meeresgebiete wird sich voraussichtlich auch in den *Archipelgewässern* z. B. Indonesiens, der Philippinen, von Mauritius und Fidschi vollziehen (Artikel 46 ff., ICNT).

Wirtschaftszone

Ungewiß ist der zukünftige Rechtsstatus der sogenannten Wirtschaftszone, die sich inklusive des Küstenmeeres auf maximal 200 Seemeilen belaufen soll (Artikel 57, ICNT). Zwar dürfte die Einführung der Zone an sich nicht mehr strittig sein, nachdem die maritimen Großmächte ihr zuge-

⁵⁾ Vgl. Vanya Walker-Leigh: Time May Be Running Out for World Maritime Committee, in: International Herald Tribune v. 30. 1. 1978.

stimmt haben und sie inzwischen bereits von über 40 Staaten eingeführt wurde⁷⁾; welche Rechte jedoch den Küstenstaaten im einzelnen zustehen sollen, ist weiterhin offen.

In dieser Zone, die etwa 21 % der Meeresoberfläche ausmacht, befinden sich ca. 80 % der Meeresfischbestände. Hier lagern alle bekannten wirtschaftlich verwertbaren Off-shore-Reserven und 87 % der insgesamt im Meeresboden vermuteten Kohlenwasserstoffvorkommen. Abgesehen von den Manganknollen der Tiefsee befinden sich hier nahezu alle heute verwertbar erscheinenden mineralischen Meeresressourcen⁸⁾. Den Küstenstaaten soll nach dem vorliegenden Konventionsentwurf (ICNT) ein Exklusivrecht für jede Form der wirtschaftlichen Nutzung mariner Ressourcen sowie für die Forschung und den Umweltschutz in dieser Zone zustehen (Artikel 56 und 59, ICNT). Fischereirechte sollen die Küstenstaaten anderen Staaten am für den eigenen Bedarf nicht benötigten Überschuß durch entsprechende Verträge einräumen. Küstenstaaten, die überwiegend vom Fischfang leben, sind davon gänzlich entbunden; die übrigen Küstenstaaten können die Bedingungen für die Mitnutzungsrechte selbst bestimmen. Die Schifffahrt erhält das Recht auf freie Durchfahrt.

Vor allem die geographisch benachteiligten Staaten, die führenden Schifffahrts- sowie die Fernfischfangnationen sperren sich gegen eine Wirtschaftszone als Zone sui generis. Sie plädieren dafür, jenseits des Küstenmeeres die Hohe See mit den allgemeinen Meeresfreiheiten beginnen zu lassen und die ökonomischen Rechte der Küstenstaaten als Ausnahmerecht zu deklarieren, um so einer Ausdehnung der nationalen Jurisdiktion z. B. auf dem Gebiet der Schifffahrt⁹⁾ und

⁶⁾ Vgl. Renate Platzöder: Der Beitrag der Dritten Welt zur Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen und die Interessenlage der Bundesrepublik Deutschland, in: Alfons Lempere (Hrsg.): Die 3. UN-Seerechtskonferenz, Weltwirtschaft und Internationale Beziehungen, Diskussionsbeitrag, Nr. 10, München 1977, S. 51.

⁷⁾ Vgl. Vanya Walker-Leigh, a. a. O.

⁸⁾ Vgl. Axel Borrmann, a. a. O., S. 145.

⁹⁾ Umfassender nationaler Karbotagevorbehalt, genehmigungspflichtige Versorgungsschifffahrt. Vgl. Verband Deutscher Reeder: Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung, a. a. O., S. 430.

KONJUNKTUR VON MORGEN

Der vierzehntäglich erscheinende Kurzbericht des HWWA - Institut für Wirtschaftsforschung - Hamburg über die Binnen- und Weltkonjunktur und die Rohstoffmärkte

ISSN 0023-3439

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

des Umweltschutzes von vornherein Einhaltung zu gebieten¹⁰⁾. Sie verlangen ferner objektive Kriterien für den Zugang zu den lebenden Ressourcen sowie genehmigungsfreie Grundlagenforschung innerhalb der Wirtschaftszonen.

Hohe See und Tiefsee

Jenseits der 200-Seemeilen-Zone soll nach dem ICNT die Hohe See beginnen, die der friedlichen Nutzung vorbehalten und einem Souveränitätsverbot unterworfen ist (Artikel 86 ff., ICNT). Unterlaufen wird dieser Grundsatz lediglich durch die Kontinentalschelfregelung (Artikel 76 ff., ICNT), nach der auch jenseits der Wirtschaftszone Küstenstaaten ein exklusives Nutzungsrecht für die marinen Bodenschätze des Festlandssockels erhalten sollen. Hierdurch würden schätzungsweise weitere 5 % der Weltmeeresfläche nationalisiert¹¹⁾. Die ärmsten Entwicklungsländer, und unter ihnen besonders die „landlocked countries“, sollen gemäß der „Irischen Formel“ am Ausbeutungsgewinn bis zu maximal 5 % beteiligt werden (Artikel 82, ICNT). Obwohl nur ca. 30 Staaten über so breite Kontinentalränder verfügen, gilt diese Grenze im Prinzip nicht mehr als umstritten¹²⁾. Ihr genauer Verlauf ist jedoch noch unklar und soll durch eine Studie geklärt werden¹³⁾. Auch über die Nutzungsrechte der Küstenstaaten und die der Binnen- und geographisch benachteiligten Länder wird weiter verhandelt.

Auch in der 7. Sitzungsperiode der 3. UN-Seerechtskonferenz stehen Meeresboden und Meeresuntergrund mit den dort entdeckten bzw. vermuteten Rohstoffreserven wieder im Mittelpunkt der Verhandlungen. Es geht um die materielle Umsetzung der UN-Resolution Nr. 2749 von 1970, in der die Tiefsee zum „Gemeinsamen Erbe der Menschheit“ erklärt wurde, sowie um die Ablösung der „Moratoriums“-Resolution Nr. 2574 von 1969, die bis zur Verabschiedung eines neuen Meeresbodenregimes einen „stand-still“ für jede Ausbeutungsaktivität verlangt. Beide Resolutionen verfolgen wie die im Konventionentwurf (ICNT) konzipierte Meeresbodenbehörde (Artikel 133 ff., ICNT) das Ziel, den technologisch und kapitalmäßig überlegenen Industrieländern nicht die alleinige Nutzung der vielversprechenden Meeresbodenschätze zu überlassen, die Landproduzenten unter den Entwicklungsländern vor Absatzverlusten zu bewahren und die übrigen an den Ausbeutungsgewinnen partizipieren zu lassen. Mit

¹⁰⁾ Vgl. Uwe Jenisch: Ergebnisse der 6. Session der 3. UN-Seerechtskonferenz, HWWA-Report Nr. 46, Hamburg 1977, S. 23.

¹¹⁾ Vgl. Jürgen Westphal: Neues Seerecht – nicht ohne Schlagseite, in: FAZ v. 31. 10. 1977.

¹²⁾ Vgl. Renate Platzöder: Der Beitrag der Dritten Welt ..., a. a. O., S. 57.

¹³⁾ Vgl. Uwe Jenisch, a. a. O., S. 30.

der Errichtung einer Meeresbodenbehörde, der das alleinige Nutzungsmonopol zufällt, soll überdies ein machtvolles (rohstoff-)politisches Instrument geschaffen werden.

Die Behörde regelt nach den Vorstellungen der Entwicklungsländer in diesem Monopolssystem nach eigenem Ermessen den Zugang privater oder staatlicher Unternehmen, auf den diese keinen Anspruch haben. Der Zugang zu den Tiefseerohstoffen ist nur über das behördeneigene Abbaunternehmen (enterprise) in Form von joint ventures möglich; Bedingung ist ferner die Bereitstellung von Meerestechnologie und Kapital. Die Entscheidungsstruktur der Meeresbodenbehörde ist durch das Prinzip „one country, one vote“ charakterisiert. Damit würden die Entwicklungsländer – wie in den UN-Gremien – die Mehrheit in ihren Händen halten, wenngleich mit ganz anderen Durchsetzungsmöglichkeiten. Nach 20 Jahren soll eine Revisionskonferenz mit Zweidrittelmehrheit eine Anpassung bzw. – wie zu erwarten ist – die Streichung der Zugangsrechte Dritter beschließen können, ohne daß es dafür der sonst üblichen einzelstaatlichen Ratifikation bedarf. Bei ergebnislosem Konferenzausgang erfolgt der Übergang zu diesem 100%igen Monopolssystem automatisch.

Verhärtete Fronten

Dieses von den Entwicklungsländern vorgeschlagene und in den ICNT eingegangene Monopolssystem wird auch in Genf wieder auf den energischen Widerstand der in der Meerestechnik führenden Industrieländer stoßen. Abgesehen von ordnungspolitischen Einwänden kritisieren sie u. a. den fehlenden Anspruch auf Zugang für ihre Unternehmen, die unzumutbaren Investitionsrisiken, das rigide Abgabensystem, den automatischen Zwangstransfer von Meerestechnologie und die einseitige Finanzierungsbelastung der Industrieländer. Darüber hinaus weisen sie auf die produktionshemmende Rolle der Behörde und die fehlende Versorgungssicherheit bei den Rohstoffen hin, bei denen die Landproduktion bereits in absehbarer Zeit den Bedarf nicht mehr decken kann. Schließlich lehnen sie die vorgeschlagene Stimmrechtsverteilung ab, die ihnen keinerlei Minderheitenschutz einräumt. Sie schlagen demgegenüber ein sogenanntes Parallelsystem vor, nachdem ihr anfangs favorisiertes Lizenzsystem als ebenso extrem verworfen werden mußte. Nach dem Parallelsystem soll die Meeresbodenbehörde ein wirtschaftlich orientiertes Unternehmen sein, das ein eigenständiges Ausbeutungsrecht besitzt, aber durch Kontrahierungszwang auch privaten Firmen Abbaurechte einräumen muß. Dafür wird die Behörde mit Technologie und Kapital sowie

mit voll erschlossenen Abbaugebieten ausgestattet, die ihnen die privaten Firmen kostenlos anbieten müssen. Alternativ zum „dual access“ wird eine joint-venture-Lösung vorgeschlagen.

Die Fronten zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern sind extrem verhärtet, und es erscheint höchst zweifelhaft, ob es in Genf in der Meeresbodenfrage zu einer Einigung und damit generell zu einem positiven Konferenzausgang kommen wird. Die Verhandlungen werden überdies durch Versuche einiger Industrieländer belastet, eine Interimsgesetzgebung zu verabschieden, die privaten Firmen eine vorläufige Ausbeutungsaktivität ermöglichen soll. Besonders konkret zeichnet sich ein solcher „Alleingang“ in den USA ab; aber auch in Japan, Großbritannien, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland wird eine solche Möglichkeit erörtert. Die Industrieländer halten ein solches Vorgehen für legal, da sie nach ihrer Auffassung durch die beiden UN-Resolutionen aus den Jahren 1969 und 1970 völkerrechtlich *nicht* gebunden sind¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Vgl. Norbert Kleinheyer: Konzeption und Kompetenz einer Weltmeeresbehörde, in: Diskussionspapiere zur Entwicklungspolitik, Heft 2, Bonn 1978, S. 46 ff.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Konferenz aufgrund der unüberbrückbaren Gegensätze scheitert oder daß es zu einer Abkopplung der umstrittenen Problematik kommt. Die Abkopplung wäre durchaus möglich, da ohnehin nur noch eine „dünne Nabelschnur“ zwischen der Tiefseefrage und den übrigen Seerechtsproblemen zu bestehen scheint¹⁵⁾. Es käme dann eine spezielle Meeresbodenkonferenz oder aber die Überleitung der Thematik in den Nord-Süd-Dialog in Frage¹⁶⁾. Die letzte Möglichkeit ist insofern sachlich naheliegender, als die Meeresbodenbehörde offenbar sehr ähnliche rohstoffpolitische Implikationen aufweist wie der Gemeinsame Fonds als Teil des Integrierten Rohstoffprogramms und beide Kontrahenten durch ein Nachgeben bislang keinerlei Präjudiz schaffen wollten. Vorzuziehen wäre aber sicherlich eine Lösung im Rahmen der laufenden Seerechtskonferenz. Die Kompromißbereitschaft einiger Entwicklungsländer in der Frage der Zugangsrechte privater Unternehmen könnte ein schmaler Silberstreif am ansonsten düsteren Konferenzhimmel sein.

¹⁵⁾ Vgl. Wolfgang Graf Vitzthum: Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung, a. a. O., S. 556.

¹⁶⁾ Vgl. ebenda.

NEUERSCHEINUNG

Arnt Spandau

WIRTSCHAFTSBOYKOTT GEGEN SÜDAFRIKA

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen eines hypothetischen Wirtschaftsboykott gegen Südafrika sind in der vorliegenden Studie anhand eines 52poligen Input-Output-Modells verständlich gemacht. Die Berechnungen erörtern die Folgen eines Boykotts auf Einkommen, Beschäftigung und Zahlungsbilanz. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß ein Investitionsboykott der südafrikanischen Wirtschaft nur einen relativ unerheblichen Schaden zufügen würde, wohingegen ein Exportboykott kurzfristig das Wachstum der Wirtschaft mit Sicherheit zum Erliegen bringen würde. Mittel- und langfristig wären allerdings erhebliche Anpassungsvorgänge zu erwarten, die zu einer Autarkieausrichtung in Südafrika führen würden.

Großoktav, 140 Seiten, 1977, Preis brosch. DM 24,60

ISBN 0 7021 0861 8

Verlag Juta und Company, Limited, Kapstadt, Wetton, Johannesburg

Vertrieb für die Bundesrepublik Deutschland:

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G